



Statuten des Vereins Segelclub oberer Greifensee Maur SCoGM

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Segelclub oberer Greifensee Maur (SCoGM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in CH-8124 Maur, Kanton Zürich.

2. Zweck

2.1 Der Verein bezweckt

- die Förderung des Segelsports unter Beachtung ökologischer Anliegen;
- die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern;
- die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und deren Vertretung gegenüber Behörden, anderen Wassersportvereinen und dem Schweizerischen Segelverband (Swiss Sailing).

2.2 Der Verein kann im Übrigen alle Aktivitäten entfalten, welche geeignet sind, die Entwicklung des Vereins und die Erreichung des Vereinszwecks zu fördern oder zu erleichtern.

2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele, erstrebt keinen Gewinn und ist konfessionell und wirtschaftlich neutral. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus den nachfolgenden Mitgliederkategorien mit den in Ziff. 3.2 bis Ziff. 3.11 beschriebenen Rechten und Pflichten.

3.2 Stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt sind

- Aktiv-Einzelmitglieder; sie bezahlen den ordentlichen Beitrag gemäss Ziff. 4.2;
- Aktiv-Paarmitglieder; sie üben ihre Rechte einzeln aus und bezahlen einen reduzierten Beitrag gemäss Ziff. 4.2, sofern sie eine gemeinsame Adresse haben;
- Ehrenmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, bezahlen keinen Beitrag.



- 3.3 Nicht stimm- und wahlberechtigt (weder aktiv noch passiv) sind
- Juniorenmitglieder, Jugendliche zwischen acht und achtzehn Jahren, massgebend ist das Geburtsdatum;
 - Neumitglieder, bis zur Aufnahme durch die nächste Generalversammlung;
 - Passivmitglieder; natürliche oder juristische Personen als Gönner des Vereins.
- 3.4 Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder gemäss Ziff. 3.2 werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Die Ernennung erfolgt durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3.6 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Erfolgt der Eintritt im ersten Halbjahr, muss der ganze Mitgliederbeitrag, ab dem 1. Juli der halbe Mitgliederbeitrag bezahlt werden.
- 3.7 Die nicht stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gemäss Ziff. 3.3 werden durch den Vorstand aufgenommen oder ausgeschlossen.
- 3.8 Mitglieder des SCoGM sind automatisch Mitglied des regionalen Segelverbandes (ZSV) und des nationalen Segelverbandes (Swiss Sailing).
- 3.9 Mitglieder haben die Möglichkeit, sich für einen Trockenplatz in Maur zu bewerben. Bei einem Austritt muss ein allfälliger Trockenplatz abgegeben werden.
- 3.10 Der Austritt ist für alle Mitgliederkategorien jederzeit möglich, aber nicht später als am 31. Oktober eines Jahres. Die Austrittserklärung ist schriftlich spätestens bis 31. Oktober an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Mitgliederbeitrag bis Ende Jahr bleibt in jedem Fall geschuldet.
- 3.11 Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Als Ausschlussgründe gelten zum Beispiel Verstösse gegen die Interessen des Vereins oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags bis spätestens Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss durch die Generalversammlung erfolgt durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.



4. Finanzen

- 4.1 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und anderen Einnahmen.
- 4.2 Die Mitgliederbeiträge, begrenzt auf höchstens CHF 250.00 pro Person, werden für Aktiv-Einzelmitglieder, Aktiv-Paarmitglieder, Juniorenmitglieder und für Passivmitglieder jährlich von der GV festgelegt. Beiträge an die Verbände werden separat ausgewiesen.
- 4.3 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

6. Generalversammlung

- 6.1 Die GV ist oberstes Organ des Vereins und tritt jährlich vor Ende März zur ordentlichen GV zusammen.
- 6.2 Alle Mitglieder werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste spätestens zwei Wochen vor der Versammlung eingeladen.
- 6.3 Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen schriftlich und begründet spätestens einen Monat vor der Versammlung beim Präsidenten oder der Präsidentin eintreffen, um auf die Traktandenliste gesetzt und zur Abstimmung zugelassen zu werden.
- 6.4 Ausserordentliche GV werden durch Beschluss des Vorstandes, einer ordentlichen GV oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 gelten sinngemäss.
- 6.5 Die GV ist beschlussfähig, wenn die Einladung statutengemäss erfolgt ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Ziff. 3.2. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (ausgenommen Ziff. 3.5, 3.11 und 9.1); der Präsident oder die Präsidentin bzw. der oder die Vorsitzende gemäss Ziff. 6.7 hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.



6.6 Die GV hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV, des Jahresberichts des Präsidenten oder der Präsidentin, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge unter Berücksichtigung von Ziff. 4.2.
- Aufnahme und Ausschluss stimm- und wahlberechtigter Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Geschäfte oder Anträge, die vom Vorstand unterbreitet werden oder von stimmberechtigten Mitgliedern gemäss Ziff. 6.3 eingereicht wurden
- Beschlussfassung über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins.

6.7 Der Präsident oder die Präsidentin, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, hat den Vorsitz an der GV. Über den Verlauf der GV wird zuhanden der nächsten GV ein Protokoll geführt, das mindestens die Beschlüsse enthält.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Kassier oder der Kassierin sowie aus zwei bis fünf weiteren Mitgliedern. Vorstandsmitglieder müssen stimm- und wahlberechtigt sein.
- 7.2 Der Präsident oder die Präsidentin wird von der GV in den geraden Jahren jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die GV in den ungeraden Jahren jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder.
- 7.4 Für den Verein unterzeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder die Präsidentin und ein Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien. Für Sportanlässe zeichnet der Regattaobmann alleine.
- 7.5 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV, vertritt den Verein nach aussen und entscheidet über Vereinsgeschäfte, die nicht der GV oder anderen Organen obliegen.



8. Rechnungsprüfung

- 8.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern, die von der GV für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der GV Bericht über die Rechnungsführung und das Vermögen des Vereins.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV.
- 9.2 Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der GV schriftlich angekündigt werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die GV, die die Auflösung beschlossen hat, gemäss Ziff. 6.5.
- 9.3 Die GV vom 11. März 2016 hat der Totalrevision der Statuten mit der erforderlichen Mehrheit gemäss Ziff. 9.1 zugestimmt. Die vorliegenden Statuten treten per sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten in der Fassung vom 9. März 2001.

Maur, 11. März 2016

Der Präsident:

Marc Vollmer

Der Aktuar:

René Nabulon